

**Masterprüfungsordnung für den konsekutiven Online-Studiengang
Medieninformatik (Teilzeit)
des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Bei diesem Masterstudiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH). Die Prüfungsordnung stimmt überein mit den Bestimmungen der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Niedersachsen für den gleichnamigen Studiengang und wurde am 16.05.2006 im Fachausschuss Medieninformatik beschlossen.

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24.06.2004 (Nds. GVBl. S. 286 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426) und Art.2 des Gesetzes v. 23.2.2006 (Nds.GVBl. Nr.6/2006 S.72) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 23.11.2005 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis.

§ 1	Zweck der Masterprüfung.....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang.....	2
§ 3	Studiendauer, Studienstruktur, Belegung.....	2
§ 4	Präsenzphasen.....	2
§ 5	Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache.....	2
§ 6	Organisation der Prüfungen.....	3
§ 7	Credits.....	3
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	3
§ 9	Lehrende, Prüfungsberechtigte.....	4
§ 10	Modulprüfungen.....	4
§ 11	Benotung der Modulprüfungen.....	4
§ 12	Wiederholung von Modulprüfungen.....	5
§ 13	Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 14	Masterarbeit.....	5
§ 15	Beurteilung der Masterarbeit, Wiederholung.....	6
§ 16	Masterkolloquium (Mündliche Abschlussprüfung).....	6
§ 17	Beurteilung des Masterkolloquiums, Wiederholung.....	6
§ 18	Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten.....	7
§ 19	Verleihung des Mastergrades, Gesamtprädikat.....	7
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 21	Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades.....	9
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 23	Geltungsbereich, In-Kraft-Treten.....	9

Anlagen:

Anlage 1:	Modulkatalog.....	10
Anlage 2:	Master-Zeugnis (deutsch).....	11
Anlage 3:	Master-Zeugnis (englisch).....	12
Anlage 4:	Master-Urkunde (deutsch).....	13
Anlage 5:	Master-Urkunde (englisch).....	13
Anlage 6:	Diploma Supplement (englisch).....	14
Anlage 7:	Diploma Supplement (deutsch).....	17

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Online-Studienganges Medieninformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in der Praxis einsetzen können.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Zugang und Zulassung zum Studiengang sind in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik“ geregelt.

§ 3 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.
- (2) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Masterseminar und der Masterarbeit.
- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (4) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

§ 4 Präsenzphasen

In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

§ 5 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den Modulprüfungen,
 - b. der Masterarbeit und
 - c. dem Masterkolloquium (mündliche Abschlussprüfung).
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit die Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß § 10 Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (3) Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise können erbracht werden als
 - a. schriftliche Prüfung (Klausur),
 - b. mündliche Prüfung,
 - c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
 - d. Programmierübungen mit Rücksprache,
 - e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation,
 - f. Poster mit mündlicher Präsentation.

Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit der Prüfungskommission zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch den Prüfer bzw. die Prüferin sichergestellt ist.

- (4) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gem. § 9 abzunehmen und schriftlich zu protokollieren. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich.

(5) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann die Prüfungskommission beschließen.

§ 6 Organisation der Prüfungen

Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission der Lehrereinheit Elektrotechnik und Informatik, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offen gelegt. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 7 Credits

(1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS. Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Credits abschließen.

(3) Pro Studienjahr werden 40 Credits vergeben.

(4) Sollte die Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.

(5) Die Credits für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn ein/e Studierende/r wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des hier genannten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für Studienleistungen ohne Prüfung können bei der Anrechnung keine Credits vergeben werden.

Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung mit der Beurteilung "bestanden" aufgenommen; diese finden bei der Notenmittlung gemäß § 19 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Credits auf ein Studium angerechnet.

(5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden.

§ 9 Lehrende, Prüfungsberechtigte

(1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Masterabschluss gleich- oder höherwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.

(2) Prüfungsberechtigte dürfen nur Lehrende sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der FH OÖW oder einer anderen VFH-Verbundhochschule ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt die Prüfungskommission für jedes Modul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Schriftliche Prüfungen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden.

(3) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.

(4) Die Studierenden müssen sich zur Prüfung eines Moduls spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird

- a. wer das Modul belegt hat und
- b. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(5) Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

§ 11 Benotung der Modulprüfungen

Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises und den Ergebnissen der Teilleistungsnachweise gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Modul gehört, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/des Studierenden berücksichtigen, sofern dies an allen, diesen Studiengang anbietenden, Standorten entsprechend gehandhabt wird. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Modul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich. Teilleistungsnachweise sind unbegrenzt oft wiederholbar. Die Wiederholung bereits bestandener Teilleistungsnachweise ist nicht erforderlich.

§ 13 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer/eines Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Credits bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.

(3) Die Masterarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden über die Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themen-

wünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

(6) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 33 Wochen, Sie kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Beurteilung der Masterarbeit, Wiederholung

(1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten als Erst- und Zweitgutachter/in schriftlich zu beurteilen. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Bei der Festlegung der Note ist § 18 anzuwenden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16 Masterkolloquium (Mündliche Abschlussprüfung)

(1) Zum Masterkolloquium wird nur zugelassen, wer

- a. die Masterarbeit und
- b. alle Module

mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden hat.

(2) Das Masterkolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Es soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann. Bestandteil des Masterkolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit.

(3) Das fachbereichsöffentliche Masterkolloquium findet vor zwei Prüfungsberechtigten statt. Es soll zeitlich (inkl. Vortrag) je Studierender/Studierendem 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Masterkolloquium auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 17 Beurteilung des Masterkolloquiums, Wiederholung

(1) Das Masterkolloquium wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den Prüfungsberechtigten mit einer Note gemäß § 18 beurteilt.

(2) Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, ist es nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag der/des Studierenden kann diese Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht von der/dem Studierenden zu vertreten sind. Über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Im Falle einer Ablehnung ist das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden.

§ 18 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

(1) Leistungsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich differenziert. Anerkannte Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 werden undifferenziert mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

- 1 sehr gut
= (bezeichnet eine hervorragende Leistung)

- 2 gut
= (bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

- 3 befriedigend
= (bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

- 4 ausreichend
= (bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

- 5 nicht ausreichend
= (bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

(5) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

§ 19 Verleihung des Mastergrades, Gesamtprädikat

(1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt, "M. Sc.").

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Masterkolloquiums mit 0,25 gewichtet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der Durchschnitt D wird als gewichtetes Mittel aus dem entsprechend der Credits gewichteten Mittelwert der Modulnoten für die in Anhang 1 festgelegten Module inklusive der Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Kolloquium nach folgender Formel gebildet:

$$(\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credits}) / \text{Credits.}$$

Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt D mit

1,0 < D	1,5	"Sehr gut"
1,5 < D	2,5	"Gut"
2,5 < D	3,5	"Befriedigend"
3,5 < D	4,0	"Ausreichend"

Das Gesamtprädikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird anstelle des Gesamtprädikates "sehr gut" vergeben, wenn

1. die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet worden ist und
2. der Durchschnitt D besser oder gleich 1,3 sowie
3. keine Modulnote schlechter als "gut" ist.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A = excellent
über 1,50 bis 2,00	= B = very good
über 2,00 bis 3,00	= C = good
über 3,00 bis 3,50	= D = satisfactory
über 3,50 bis 4,00	= E = sufficient
über 4,00	= F = fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %

FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie das Gesamtprädikat gemäß § 19 enthält. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit sowie die Beurteilung des Masterkolloquiums ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan sowie der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der/dem Studierenden durch die Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Masterarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/m Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Geltungsbereich, In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Modulkatalog: Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Studienfach / Lehrveranstaltung	Vorleistungen gem. § 5 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung ¹	Credits
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	E (3)	Klausur (120 min.)	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Informatik	keine	Klausur (120 min.)	5
eBusiness Management	G	H + Präsentation	5
Mediendidaktik und -konzeption	H, P (6)	Klausur (120 min.)	5
Künstliche Intelligenz.	E (1), P (4)	Klausur (120 min.)	5
Softwareengineering - Modellbasierte Softwarekonstruktion	E, G, P (8)	H + Präsentation	5
Theoretische Konzepte der Medieninformatik	E (2), P (6)	Mdl. Prüf. (30 min.)	5
Videotechnik	P (8)	Klausur (120 min.)	5
Gestaltung von linearen und nonlinearen Interfaces für die Neuen Medien	E, H	H + Präsentation	5
Übertragungsmedien und Netzwerkprotokolle	P (4)	Klausur (120 min.)	5
Software-Ergonomie	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)	5
Codierung multimedialer Daten	P (6)	Klausur (120 min.)	5
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	P (4)	Klausur (120 min.)	5
Projektmanagement	G, H, P (6)	Klausur (120 min.)	5
Verteilte Systeme	G, P (8)	Mdl. Prüf. (30 min.)	5
Datenbanktechnologie	P (8)	Klausur (120 min.)	5
Projektarbeit (10 cps)	Projektbericht	Poster	10
Masterseminar	Poster, P (4)	Vortrag, Disputation	5
Masterarbeit, Kolloquium		Gemäß §§ 14, 16	25

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 5 Abs. 3 möglich.

Bedeutung der Abkürzungen:

E (x) Einsendaufgabe (Anzahl)

G Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet

H Hausarbeit/Projekt

P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

A n l a g e 2: Master-Zeugnis (deutsch)

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
 Fachbereich Technik, Emden

Zeugnis über die Master-Prüfung
 (Master of Science)

Frau / Herr ¹.....
 geboren am in

hat 120 Credits (ECTS) erworben und damit die Master-Prüfung im
 Studiengang **Medieninformatik**
 mit der Gesamtnote²..... (n,nn) und ECTS-Bewertung³..... bestanden. / ¹
 mit Auszeichnung bestanden, Gesamtnote²..... (n,nn) und ECTS-Bewertung³.....

In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

I. Pflichtfächer	Beurteilung²	ECTS-Bewertung³	Credits
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Informatik	5
eBusiness Management	5
Mediendidaktik und Konzeption	5
Künstliche Intelligenz	5
Softwareengineering – Modellbasierte Softwarekonstruktion	5
Theoretische Konzepte der Medieninformatik	5
Videotechnik	5
Gestaltung von linearen und nonlinearen Interfaces für die Neuen Medien	5
Übertragungsmedien und Netzwerkprotokolle	5
Software-Ergonomie	5
Codierung multimedialer Daten	5
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	5
Projektmanagement	5
Verteilte Systeme	5
Datenbanktechnologie	5
Masterseminar	5
II. Projekt über das Thema:	Beurteilung²	ECTS-Bewertung³	Credits
.....	10
III. Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema:	Beurteilung²	ECTS-Bewertung³	Credits
.....	25

Emden, den

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; bei Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.
³ ECTS-Scala: A, B, C, D, E

A n l a g e 3: Master-Zeugnis (englisch)

University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Department of Technical Sciences, Emden

Final Examination Certificate
Master of Science

Mrs. / Mr.¹
born on in

has acquired a total of 120 credits (ECTS) and has passed the final examination in the course of studies of **Computer Science and Media Application**

with the aggregate grade² (n,nn), ECTS grade³ / ¹

with honours, aggregate grade² (n,nn), ECTS grade³

In the individual subjects the following grades were achieved:

I. Obligations	grade³	ECTS grade²	credits
Probability Calculation and Cryptography	5
Natural Sciences Foundation of Computer Science	5
eBusiness Management	5
Media Didactics and Conceptual Design	5
Artificial Intelligence	5
Softwareengineering – Modelbased Softwareconstruction	5
Theoretical Concepts of Informatics and Media	5
Video Technologies	5
Design of Linear and Nonlinear Inter- faces for New Media	5
Media for Transmission and Network Protocols	5
Software Ergonomics	5
Encoding of Multimedia Data	5
Security Technologies in Communi- cation Networks	5
Project Management	5
Distributed Systems	5
Data Base Technologies	5
Master Seminar	5

II. The subject of Project on:	grade²	ECTS grade³	credits
.....	10

III. The subject of Master thesis and colloquium on:	grade²	ECTS grade³	credits
.....	25

Emden,

(Seal of University)

.....
Chairman of the Examination Committee

¹ Insert as appropriate.

² Gradation: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade note is also expelled as a number with two post decimal positions.

³ ECTS grade: A, B, C, D, E

A n l a g e 4: Master-Urkunde (deutsch)

**FACHHOCHSCHULE
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Technik, Emden**

Master-Urkunde

Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Technik in Emden,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr *)
geboren am in
den Hochschulgrad

Master of Science
(abgekürzt: M. Sc.)

nachdem sie / er *) die Master-Prüfung im Studiengang **Medieninformatik**
am bestanden und insgesamt 120 Credits (ECTS) erworben hat.

.....(Siegel der Hochschule)

Emden, den (Datum)

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

*) Zutreffendes einsetzen

A n l a g e 5: Master-Urkunde (englisch)

**UNIVERSITY of Applied Sciences
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Department of Technical Sciences, Emden**

Master-Degree

With this certificate
the University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Department of Technical Sciences,
Emden,
confers upon

Mrs. / Mr. *)
born on in

the academic degree of

Master of Science
(abbreviated: M. Sc.)

as she / he*) passed the final examination in the course of studies of
Computer Science and Media Application
on and acquired a total of 120 credits (ECTS).

..... (Seal of University)

Emden, (Date)

.....
Dean of Department

.....
Chairman of the Examination Committee

*) Insert as appropriate

A n l a g e 6: Diploma Supplement (englisch)

Diploma Supplement

University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

This diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification certificate to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information should be provided in all eight sections. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

same

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science and Media Applications (Medieninformatik)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Department of Technical Sciences (location Emden)

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/ state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English (depending on type of course)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree (three years part-time with thesis)

3.2 Official Length of Programme

3 years, 120 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

B.Sc. in Computer Science or related fields of Study with minimum 80 cps in Computer Science and minimum 25 cps in Media Applications related studies with an overall grade of at least "GUT" (<2,5) or "good".

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance learning in e-learning mode
part-time (3 years)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Students graduating from the Master Program have acquired broad theoretical and practical knowledge and capabilities in computer science and media technology. A team project as part of the curriculum is designed to promote team capability. The graduates are able to formulate and efficiently carry out solutions to problems in the fields of computer science and media technology. Graduates have also acquired the ability to take account of new scientific results in further developing information and media technology. Graduates have been trained in system-analytic thinking, teamwork, and to work independently in a scientific manner. In this way they are also prepared for the acceptance of managerial responsibility.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Here is an overview of how to convert the German numerical system into ECTS-grades:

Up to 1.50	=	A	=	excellent
over 1.50 to 2.00	=	B	=	very good
over 2.00 to 3.00	=	C	=	good
over 3.00 to 3.50	=	D	=	satisfactory
over 3.0 to 4.00	=	E	=	sufficient
over 4.00	=	F	=	fail

As soon as enough data has been collected, the departments can use this grading scheme:

A	=	the best 10 %
B	=	the next 25 %
C	=	the next 30 %
D	=	the next 25 %
E	=	the next 10 %
FX or F	=	fail

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 70%, master thesis 30%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Ph.d. programs

5.2 Professional Status

The Master of Science degree in this discipline graduated from Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven entitles its holder to do professional and theoretical work in computer science and media applications areas. The holder is well equipped to work for all kinds of companies and governments in the fields of informatics and media. He/she is able to join and follow computer science and media related Ph.D. programs. Additional benefits for professional work come from special subjects during the studies.

If applying for occupation in the public service in Germany the title permits the holder for employment as a professional in *höherer Dienst* (*qualification for a more senior post in the civil service*).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

. / .

6.2 Further Information Sources

- On the institution: www.fh-oow.de
- On the programme(s): www.medieninformatik-emden.de, www.oncampus.de
- The degree programme: http://www.technik-emden.de/studium/e_i/bama_e_i.php
- For national information sources see Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master Degree (Master-Urkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Master-Prüfung), date of issue

Certification date:

.....

Chairman

Examination Committee

(official stamp/seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it. (DSDoc01/03.00)

Anlage 7: Diploma Supplement (deutsch)

Diploma Supplement Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

wie 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Medieninformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Fachbereich Technik am Standort Emden

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch (abhängig vom Kurs)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Aufbaustudiengang/Zweiter berufsqualifizierender Abschluss: Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre, 120 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Science in Computer Science (B.Sc.), Medieninformatik oder ähnliche Studienfächer mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (Durchschnitt <2,5), wobei mindestens 80 Credits aus dem Bereich Informatik und mindestens 25 Credits aus dem Bereich Medieninformatik erbracht worden sein müssen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Online-Studium
Teilzeit (3 Jahre)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium bildet Studierende zu Computerspezialisten mit breiten theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in Informatik und Medien aus. Um projektbezogene Teamfähigkeit zu fördern ist ein Teamprojekt Teil des Curriculums. Es wird die Befähigung erlangt, Lösungen umfangreicher

Aufgabenstellungen und Probleme aus den Anwendungsfeldern der Informatik (Schwerpunkt Medien) zu formulieren, diese kritisch zu reflektieren und zu realisieren. Die Absolventen und Absolventinnen haben sich zusätzlich die Fähigkeit angeeignet, auf Grund der Tiefe und Breite der erworbenen Kompetenzen

die Weiterentwicklung der Informations- und Medien-Technologien und neue wissenschaftliche Ergebnisse in die Lösung zukünftiger Probleme einzubeziehen. Sie haben das Können erworben, selbständig

wissenschaftlich zu arbeiten, haben sich Abstraktionsfähigkeit, systemanalytisches Denken sowie Teamfähigkeit zu eigen gemacht und sind dadurch insbesondere auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Studienverlaufsplan sowie Prüfungszeugnis des Online-Studienganges Medieninformatik des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Emden

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“; „gut“; „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“.

Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A	= excellent
Über 1,50 bis 2,00	= B	= very good
Über 2,00 bis 3,00	= C	= good
Über 3,00 bis 3,50	= D	= satisfactory
Über 3,50 bis 4,00	= E	= sufficient
Über 4,00	= F	= fail

Sobald genügend Daten vorliegen, aus denen sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX	=	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	=	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich wie folgt:

bei einem Mittelwert	bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,50 bis 2,50	=	gut
bei einem Mittelwert	über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Mittelwert	über 4,00	=	nicht ausreichend

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterabschluss berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der von der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vergebene Master-Abschluss berechtigt den Inhaber zum Führen des Akademischen Titels "Master of Science". Er befähigt den Absolventen zu qualifizierter und theoretischer Arbeit auf dem Gebiet der Informatik (Schwerpunkt Medien) in Unternehmen und Behörden. Der Abschluss befähigt darüber hinaus zur Teilnahme an Doktoranden-Programmen im Bereich Informatik und Medien.

Dieser Masterabschluss befähigt den Absolventen für den höheren Dienst.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- Informationen über die Hochschule: www.fh-oow.de
- Informationen über das Studienangebot: http://www.technik-emden.de/studium/e_i/bama_e_i.php
- Informationen über den Studiengang: www.medieninformatik-emden.de, www.oncampus.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Master-Urkunde vom [Datum]
- Master-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.